



## 1 Grundlagen zum Zivilrecht

### In diesem Kapitel...

- Gerichtsverfahren
- Fallbearbeitung
- Gesetzssystematik

Im Alltag werden wir ständig mit vielen Regeln konfrontiert: Minderjährige dürfen keinen Alkohol kaufen, beim Fahrradfahren müssen wir die Straßenverkehrsordnung einhalten, dem Vermieter müssen wir die Miete und dem Staat die Steuern zahlen, um ein paar alltägliche Beispiele zu nennen. Die Missachtung der Regeln hat ganz unterschiedliche Konsequenzen. Manchmal hat der Staat ein eigenes Interesse an der Durchsetzung der Regeln. Das geschieht dann mithilfe von Behörden, Polizei und Staatsanwaltschaft. Andere Regeln können nur von Privatpersonen durchgesetzt werden. Diese müssen dann selbst – häufig mithilfe eines Rechtsanwalts – die andere Partei vor Gericht verklagen. Je nach Interessenlage lässt sich unser Recht in zwei Kategorien einteilen:

- Privatrecht
- Öffentliches Recht

In diesem Buch geht es um das Bürgerliche Recht. Das Bürgerliche Gesetzbuch (kurz: BGB) ist ein Teil des Zivilrechts, auch *Privatrecht* genannt. Das Privatrecht beinhaltet Regelungen zu den Rechtsbeziehungen zwischen gleichgeordneten Personen, kurz: das Verhältnis von Rechtsteilnehmern untereinander. Im Streitfall stehen sich beide Seiten auf Augenhöhe gegenüber und müssen sich an identische Spielregeln halten.

Dem gegenüber steht das *Öffentliche Recht*. Dieses regelt die Rechtsbeziehung des Staats zum Bürger. Es geht um ein Über- und Unterordnungsverhältnis, bei dem der „starke“ Staat dem „schwachen“ Bürger Pflichten auferlegt oder Rechte zubilligt. Da die Parteien nicht auf Augenhöhe verhandeln, müssen Gesetze dafür Sorge tragen, dass den Rechten des Bürgers gegenüber dem Staat angemessen Rechnung getragen wird.



Privatrecht/Zivilrecht	Öffentliches Recht
Bürgerliches Recht	Strafrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht	Verwaltungsrecht (Baurecht, Polizeirecht etc.)
Arbeitsrecht	Steuerrecht
Urheberrecht	Sozialrecht

**Tabelle 1.1** Beispiele zum Privatrecht und Öffentlichem Recht

Nicht immer, wenn der Staat im Spiel ist, handelt es sich um Öffentliches Recht. Handelt er als Vertragspartner, gilt auch hier das Zivilrecht, sodass z. B. bei einem Grundstückskauf durch die Gemeinde das BGB anwendbar ist.

#### BEISPIEL

Der Betrüger Bertram (B) verkauft dem leichtgläubigen Lothar (L) für 1 Mio. Euro einen „echten“ Picasso, den er in Wirklichkeit selbst gemalt hat. Nachdem er erwischt wurde, fragt sich B, mit welchen Gerichtsverfahren er zu rechnen hat.

- 1. Strafrechtliche Aspekte:** Zunächst hat B mit dem Verkauf gegen § 263 StGB verstoßen und einen Betrug begangen. Die Staatsanwaltschaft wird also (nachdem sie davon durch Anzeige Kenntnis erlangt hat) Ermittlungen aufnehmen und B, wenn die Indizien ausreichen, anklagen. Am Ende könnte dann eine Geld- oder Freiheitsstrafe stehen. Hierbei geht es allein um den Strafanspruch des Staats. Bei der Bemessung der Strafe spielt auch die persönliche Schuld (z. B. „schwere Kindheit“ etc.) eine Rolle.
- 2. Zivilrechtliche Aspekte:** Daneben könnte auch der L den B verklagen. Schließlich hat er ihm 1 Mio. Euro gezahlt und möchte das Geld nun gern wiederhaben. Das erhält er aber nicht automatisch, selbst wenn B im Strafprozess für schuldig befunden wird. Er muss dafür selbst vor dem Zivilgericht klagen und seinen Anspruch geltend machen. Hierbei steht ihm dann der B als Partei (Beklagter) gegenüber. Sein Geld erhält der L nur dann zurück, wenn die aus dem BGB geltend gemachten Ansprüche auch bestehen. Dafür gelten die zivilprozessualen Regelungen zur Beweislast. Der L müsste in dem Prozess beweisen, dass der B ihn betrogen hat, obwohl dies schon in dem Strafprozess erfolgt ist. Das Gericht kann aber die Akten aus dem Strafprozess beiziehen und diese als Grundlage für das Zivilverfahren verwerten, um die Tatsachenfindung zu erleichtern.



## Gerichte und Durchsetzung des Rechts

Das deutsche Recht bestimmt für den Streitfall die Zuständigkeit der Judikative. Die Bundesländer unterhalten verschiedene Gerichtsbarkeiten, der Bund ist für die höchsten Gerichtsbarkeiten zuständig. Aus historischen Gründen unterscheidet man zwischen der sogenannten „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ und den „Fachgerichten“ (bitte nicht „unordentliche“ Gerichte nennen).

### Die Zuständigkeit der Gerichte

Zur *ordentlichen Gerichtsbarkeit* gehören:

- Zivilgerichte
- Strafgerichte

Zur *Fachgerichtsbarkeit* gehören:

- Arbeitsgerichte (arbeitsrechtliche Streitigkeiten)
- Sozialgerichte (sozialrechtliche Ansprüche)
- Verwaltungsgerichte (allgemeines Verwaltungsrecht, z. B. Baurecht)
- Finanzgerichte (Steuerstreitigkeiten mit dem Finanzamt)

Das Bundesverfassungsgericht ist nicht die oberste Instanz, sondern eigenständiges oberstes Bundesorgan, das ausschließlich über Verfassungsverstöße des Staats befindet.

Wenn es um zivilrechtliche (abgesehen von arbeitsrechtlichen) Streitigkeiten geht, sind die Zivilgerichte zuständig. Hier richtet sich die Zuständigkeit gem. §§ 22 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Regel nach der Sache oder nach dem Streitwert:

- **Amtsgericht (Einzelrichter)**
  - Streitwert bis 5.000 Euro
  - Mietsachen (unabhängig vom Streitwert)
  - Familiensachen (unabhängig vom Streitwert)
- **Landgericht (grundsätzlich Zivilkammer mit drei Richtern)**
  - Streitwert über 5.000 Euro (außer Miet- und Familiensachen)
  - Berufungsverfahren (erste Instanz: Amtsgericht)
- **Oberlandesgericht (grds. Zivilsenat mit drei Richtern)**
  - Berufungsverfahren (erste Instanz: Landgericht)
  - Revisionsverfahren (erste Instanz: Amtsgericht, zweite Instanz: Landgericht)



▪ **Bundesgerichtshof (Zivilsenat mit fünf Richtern)**

- Revisionsverfahren (erste Instanz: Landgericht, zweite Instanz: Oberlandesgericht)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich die unterlegene Partei an die nächsthöhere Instanz wenden. Dabei wird in der Regel im Rahmen der **Berufung** das komplette Verfahren (inklusive Beweiserhebung) wiederholt. Der nächste Schritt wäre dann die **Revision**. Die Revisionsinstanz überprüft dabei das angefochtene Urteil nur auf rechtliche und Verfahrensfehler. Der Sachverhalt wird durch das Revisionsgericht nicht erneut ermittelt.

— **Das typische Gerichtsverfahren und Folgerungen für die Klausur**

Zum Verständnis des Zivilrechts soll der Ablauf eines streitigen Verfahrens anhand eines Beispiels beschrieben werden.

**BEISPIEL**

Der 70-jährige Veit (V) wird bei seinem abendlichen Spaziergang auf dem Gehweg vom Fahrradfahrer Blötsch (B) angefahren, der gerade mit dem Handy beschäftigt war und nicht aufgepasst hatte. Dabei fällt die Brille des V auf den Boden und wird zerstört (Schaden 200 Euro). Der Student Zack (Z) fuhr mit seinem Fahrrad zufällig hinter B und beobachtet den Vorfall. V verlangt von B nun 200 Euro für die Brille. Da B aber nicht zahlen möchte, fragt V den Rechtsanwalt Anton (A) um Rat.

**Vorüberlegungen:** A überlegt zuerst, ob eine Klage überhaupt erfolgreich sein kann. Dies wäre der Fall, wenn eine gesetzliche Anspruchsgrundlage dem V einen Anspruch auf Schadensersatz zubilligen würde. Idealerweise würde also im Gesetz stehen: „Wer einen anderen bei einer Schönheitsoperation völlig unnatürlich aussehen lässt, ist ihm zum Schadensersatz verpflichtet“. So konkret ist das Gesetz aber natürlich nicht. Nach einigem Blättern im BGB findet A aber den § 823 Abs. 1 BGB: *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

Nun muss A prüfen, ob die Voraussetzungen in der Anspruchsgrundlage auch im konkreten Fall erfüllt sind. Es muss zunächst ein Rechtsgut des V durch den B verletzt worden sein. Das ist hier der Fall, denn mit der Brille



ist das Eigentum des V zerstört worden. In § 823 BGB ist auch erwähnt, dass der Anspruchsgegner „widerrechtlich“ gehandelt haben muss. Dies ist grundsätzlich bei allen Rechtsgutsverletzungen so, es sei denn, es liegt ein besonderer Rechtfertigungsgrund (z. B. Notwehr) vor. Der ist hier aber nicht erkennbar. Letztlich setzt das Gesetz noch voraus, dass die Rechtsgutverletzung „vorsätzlich oder fahrlässig“ erfolgte. Im vorliegenden Fall hat B während der Fahrt mit dem Handy gespielt, was wohl zumindest fahrlässig sein dürfte.

**Klageschrift:** V erhebt gegen B Klage vor dem zuständigen Amtsgericht (Streitwert ist geringer als 5.000 Euro). Die Erhebung der Klage erfolgt durch eine weitgehend formalisierte Klageschrift, in der die Forderung gestellt und anschließend begründet wird. Dabei sind Behauptungen zu beweisen, bzw. ein Beweis ist anzubieten (Zeugenaussage, Gutachter etc.). In dieser Klageschrift führt V im Beispielsfall aus, dass B ihn mit dem Fahrrad rechtswidrig und fahrlässig angefahren hat und dadurch seine Brille zerstört wurde, die einen Wert von 200 Euro hat. Jede Behauptung unterlegt der V mit einem Beweisangebot. So kann er für den Nachweis des äußeren Geschehensablaufs beispielsweise den Zeugen Z benennen. Den Wert der Brille kann er durch die Rechnung belegen. Und hat der von V geschilderte Sachverhalt ergeben, dass die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage (hier § 823 Abs. 1 BGB) erfüllt sind, ist die Klage *schlüssig*. Dann geht es in die nächste Runde, in der sich der Beklagte zu dem Vorwurf äußern kann.

**Klageerwiderung:** B wird die Klageschrift über das Gericht zugestellt. Er kann – wenn er möchte – einen Anwalt suchen und dann innerhalb einer bestimmten Frist in einer Klageerwiderung dazu Stellung nehmen. In unserem Fall bestreitet er, den V berührt zu haben. Unterstellt man, dass der Vortrag des B stimmt, dann bestünde kein Anspruch des V. Denn wenn er den V nicht angefahren hat, ist sein Verhalten nicht ursächlich für den Schaden an der Brille.

**Urteilsfindung durch das Gericht:** Der Richter schaut sich nun die Äußerungen der Parteien an und prüft, von welchem Sachverhalt er ausgehen muss. Dieser wird dann in rechtlicher Hinsicht geprüft. Problematisch ist im vorliegenden Fall, ob der B den V nun angefahren hat oder nicht. Dies ist für den Anspruch entscheidend und wird von den Parteien unterschiedlich behauptet.



**Beweislast:** Bei der Frage nach dem Sachverhalt kommt es entscheidend auf die Beweislast an. Ist ein Sachverhalt umstritten, ist immer eine der beiden Parteien beweispflichtig. Erbringt sie keinen Beweis, kann ihre Darstellung auch nicht als Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Die Frage der Beweislast ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Hier muss V beweisen, dass B ihn angefahren hat. Dies kann ihm beispielsweise durch eine entsprechende Aussage des Zeugen Z gelingen.

**Folgerungen für die Klausur:** In der Klausur werden Sie in der Regel nicht mit – in der Praxis häufigen – Fragen der Beweislast konfrontiert. Es ist üblicherweise von einem feststehenden Sachverhalt auszugehen, sodass Sie als Bearbeiter „nur“ noch auf die rechtliche Wertung einzugehen haben. Dennoch spielt der Aspekt der Beweislast auch in der Klausur an manchen Stellen eine Rolle, nämlich dann, wenn der Sachverhalt Lücken enthält. So fehlt es beispielsweise in der Klausur, in der es um Schadensersatzansprüche geht, üblicherweise an Hinweisen über ein Verschulden. Ein Schadensersatz wird aber regelmäßig nur gewährt, wenn der Täter fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat (siehe beispielsweise Wortlaut des § 823 Abs. 1 BGB). Das Gericht – und auch Sie als Bearbeiter – muss davon ausgehen, dass ein Verschulden vorliegt, solange nichts anderes (vom Täter oder Klausursteller) vorgetragen wurde.

## Methodik der Fallbearbeitung

Eine zivilrechtliche Klausur kann Ihnen auf verschiedene Arten begegnen. Manche Dozenten stellen reine Wissensfragen, dann wäre ein Auswendiglernen das richtige Mittel. In den meisten Fällen werden jedoch Fälle geschildert. Sie als Bearbeiter müssen sich dann in die Situation eines Richters versetzen und den Fall juristisch durchprüfen. Jede Fallbearbeitung orientiert sich dabei an der Fragestellung. Jemand kann von einem anderen fordern, wenn er einen Anspruch hat. Dieser Anspruch muss sich aus dem Gesetz ergeben, der sogenannten „Anspruchsgrundlage“. Darunter versteht man einen Paragraphen, aus dem sich ergibt, dass jemand dem anderen etwas leisten muss. Die Prüfungsfragen lauten dann: Wer kann was von wem woraus verlangen? Haben Sie die potenzielle Anspruchsgrundlage gefunden, sind deren Voraussetzungen zu prüfen. Dazu zerlegen Sie die Vorschrift in ihre Bestandteile und schauen sich die einzelnen Punkte an. Schließlich folgt dann die sogenannte „Subsumtion“.



Dabei prüfen Sie den tatsächlichen (Klausur-)Sachverhalt daraufhin, ob er die von der Anspruchsgrundlage vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, und kommen am Schluss zu dem Ergebnis, dass der Anspruch besteht oder nicht. Ist der Anspruch entstanden, ist weiter zu prüfen, ob er nicht wieder erloschen und schließlich auch durchsetzbar ist.

Daraus ergibt sich folgendes Prüfungsschema, das Sie sich merken sollten:

1. **Anspruch entstanden?**
  - a. Ermittlung der geeigneten Anspruchsgrundlage
  - b. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
  - c. Ergebnis
2. **Anspruch nicht wieder erloschen?**
3. **Anspruch durchsetzbar?**
4. **Ergebnis**

#### Tipp

Bitte halten Sie die Reihenfolge unbedingt ein und prüfen Sie zuerst, ob der Anspruch entstanden ist. Dies ist in Klausuren und Hausarbeiten in der Regel auch der Prüfungsschwerpunkt. Auf das Erlöschen und die Durchsetzbarkeit ist natürlich nur einzugehen, wenn eine Entstehung des Anspruchs bejaht wurde und entsprechende Anhaltspunkte vorhanden sind.

### — Ermittlung der Anspruchsgrundlage

Die von Ihnen erstellte Lösung steht und fällt mit der Wahl der richtigen Anspruchsgrundlage in Form eines Paragraphen (oder einer Paragraphenkette). Die Wahl der Anspruchsgrundlage ist von grundlegender Bedeutung für den Erfolg der Klausur. Bedenken Sie: Nur ein kleiner Teil der Paragraphen aus dem BGB sind Anspruchsgrundlagen!

Eine Anspruchsgrundlage besteht aus zwei Teilen, dem Tatbestand und der Rechtsfolge.

**Tatbestand:** Unter Tatbestand versteht man die tatsächlichen Voraussetzungen, den Lebenssachverhalt, der die Anspruchsgrundlage ausfüllt, damit diese überhaupt greifen kann. Das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen muss sorgfältig geprüft werden.

**Rechtsfolge:** Aus jeder Anspruchsgrundlage folgt, dass jemand etwas von einem anderen fordern kann. Das kann beispielsweise Erfüllung eines Vertrags, Schadensersatz, Bezahlung, Herausgabe oder ein Unterlassen sein.

**BEISPIEL**

Beispiele für Anspruchsgrundlagen (Tatbestand *kursiv*, Rechtsfolge **fett**):

§ 433 Abs. 1 BGB: „*Durch den Kaufvertrag* **wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.**“

§ 670 BGB: „*Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.*“

§ 812 Abs. 1 BGB: „*Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.*“

§ 823 Abs. 1 BGB: „*Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*“

Gegenbeispiel: Keine Anspruchsgrundlage ist z. B. § 110 BGB, denn aus der Vorschrift ergibt sich nicht, dass einer etwas von einem anderen **fordern** kann: „Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“

§ 110 BGB regelt die Wirksamkeit eines Vertrags und kann also nur eine Hilfsfunktion haben, wenn es darum geht, ob ein Kaufvertrag überhaupt geschlossen wurde und damit ein Anspruch aus § 433 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB (siehe oben) besteht.

Das Auffinden der geeigneten Anspruchsgrundlage erfordert eine gewisse Kenntnis des BGB und ein wenig detektivisches Gespür, da die sich Anspruchsgrundlagen an den verschiedensten Stellen im BGB befinden. Achten Sie darauf, dass unter Umständen auch mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen können. Das kommt gerade bei Schadensersatzansprüchen häufiger





vor. In diesem Fall müssen Sie (je nach Aufgabenstellung) darauf achten, die einzelnen Anspruchsgrundlagen strikt zu trennen und in der Prüfung nicht zu mischen. Also zuerst eine Anspruchsgrundlage vollständig (!) durchprüfen, bevor die nächste Anspruchsgrundlage angegangen wird.

#### — Was will der Anspruchsteller überhaupt?

Zur Ermittlung der Anspruchsgrundlage schaut man sich zunächst die Fragestellung (und den Sachverhalt) an und entscheidet anhand der **Rechtsfolge**, was der Anspruchsteller eigentlich will. Begehrt er Schadensersatz, Erfüllung eines Vertrags, Herausgabe einer Sache oder vielleicht ein Unterlassen? Dies schränkt den Kreis der verdächtigen Paragrafen schon erheblich ein, da die Rechtsfolge der Vorschrift mit derjenigen übereinstimmen muss, die der Anspruchsteller geltend machen will.

#### — Eingrenzung der Auswahl an Anspruchsgrundlagen

In einem nächsten Schritt grenzt man die Zahl der möglichen Anspruchsgrundlagen weiter ein, indem der Sachverhalt vorab juristisch kurz bewertet wird. Liegt (zumindest auf den ersten Blick) überhaupt ein Vertrag vor? Um was für einen Vertrag handelt es sich konkret? Geht es um allgemeine Ansprüche wie Verzugsschaden? Oder geht es um spezielle Probleme der vollmachtlosen Vertretung? Sie sehen: Hier sollten Sie in der Lage sein, in juristischen Kategorien zu denken. Nicht erforderlich ist an dieser Stelle, schon ein Ergebnis zu kennen. Ob die konkreten Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage erfüllt sind, wird später noch geprüft.

Wenn Sie die geeignete Anspruchsgrundlage gefunden haben, schreiben Sie dies in einem sog. Obersatz auf, der dem Schema „*Wer will was von wem woraus?*“ (Eselsbrücke: „Die fünf Ws“).

#### BEISPIEL

Stefan (S) schlägt absichtlich den Lukas (L) auf den Rücken. Dieser fällt hin. Aufgrund des Sturzes wird seine Hose schmutzig. Die Reinigungskosten betragen 30 Euro. L möchte diese Kosten von S ersetzt haben. Besteht ein Anspruch?

**Lösung:** Zunächst einmal schauen wir uns den Sachverhalt und die Fragestellung an. Zur Lösung des Falls benötigen Sie unbedingt eine Anspruchsgrundlage in Form eines Paragraphen. Es gibt verschiedene Arten von Ansprüchen.



1. *Wir benötigen eine Anspruchsgrundlage, die Schadensersatz gewährt:* Die Forderung auf Ersatz der Reinigungskosten bezieht sich nicht auf einen Erfüllungsanspruch oder die Herausgabe einer Sache, sondern auf einen Schadensersatz. Also muss die Anspruchsgrundlage (der Paragraf) als Rechtsfolge den „Ersatz des Schadens“ anordnen.
2. *Einengung der Auswahl durch Blick in den Sachverhalt und rechtliche Einordnung:* Anspruchsgrundlagen, die Schadensersatz gewähren, gibt es mehrere, z. B. § 179 Abs. 1, § 280 BGB, § 437 Nr. 3 oder § 823 Abs. 1 BGB. Der Kreis der verdächtigen Anspruchsgrundlagen muss also weiter eingengt werden: Ein wichtiger Aspekt ist, ob zwischen den Parteien ein Vertrag oder etwas Vergleichbares besteht. Fast alle Anspruchsgrundlagen setzen dieses Kriterium voraus. Zwischen S und L besteht allerdings erkennbar keine vertragliche Verbindung, sodass wir eine Anspruchsgrundlage suchen, die das auch nicht voraussetzt. Hier kommt nur § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Andere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich. Jetzt wissen wir, dass nur § 823 Abs. 1 BGB zu prüfen ist. Wäre der Schaden beispielsweise durch ein explodierendes neues Handy entstanden, käme eine andere Anspruchsgrundlage aus dem Gewährleistungsrecht (§ 437 Nr. 3 BGB) in Betracht. Denn der Schadensersatzanspruch steht im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag und einer mangelhaften Kaufsache. Sie sehen: Das Auffinden setzt Übersicht und Erfahrung voraus, die sie aber durch Übung erhalten.
3. *Formulierung des Obersatzes:* Nach dieser gedanklichen Vorarbeit müssen wir nun den ersten Satz (*Obersatz*) zu Papier bringen: „L (*wer*) könnte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 30 Euro (*kann was*) gegen S (*von wem*) aus § 823 Abs. 1 BGB (*woraus*) haben.“

### Erstellung eines Lösungsschemas

Nach dem Obersatz geht es darum, die Anspruchsgrundlage zu prüfen und die Lösung zu gliedern. Der Aufbau richtet sich dabei immer nach der konkreten Anspruchsgrundlage. Aus dieser ergeben sich die sogenannten Tatbestandsvoraussetzungen. Alle Tatbestandsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit es zur gewünschten Rechtsfolge kommt.

**Tipp**

In der Klausur empfiehlt es sich, auf einem Schmierpapier eine grobe Gliederung zu machen, damit bei der Subsumtion (3. Schritt) nichts vergessen wird.

**BEISPIEL**

**Fortsetzung des Beispiels:** Die Anspruchsgrundlage aus § 823 Abs. 1 BGB lautet wie folgt (Tatbestand *kursiv*, Rechtsfolge **fett**): „*Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet*“. Der Tatbestand ist nun in verschiedene Tatbestandsmerkmale aufzugliedern (genauer zum Deliktsrecht in Kapitel 7):

- Rechtsgutsverletzung
- Verursacht durch eine Handlung des Anspruchsgegners
- Widerrechtlich
- Vorsätzlich oder fahrlässig (Verschulden)
- Entstehung eines Schadens

Die Reihenfolge ist nicht fest vorgegeben. Sie ergibt sich vielmehr aus der inneren Logik des Tatbestands. So wäre es ungünstig, zuerst nach der Verursachung zu fragen, wenn noch keine Rechtsgutsverletzung feststeht. Das gleiche Problem bestünde bei der Widerrechtlichkeit, wenn man noch nicht geprüft hat, auf welche Handlung sie sich überhaupt bezieht. Sie sollten sich beim Lernen für eine brauchbare Reihenfolge entscheiden und diese beibehalten.

**Subsumtion mit Ergebnis**

Haben Sie das Lösungsschema (auf einem Schmierpapier) erstellt, können Sie mit der eigentlichen Prüfung, der Subsumtion, beginnen. Dabei wird jeder Gliederungspunkt berücksichtigt. Achten Sie auf Schwerpunkte, an denen der Klausursteller etwas tiefer gehende Erläuterungen lesen möchte! Ist etwas unproblematisch, dann können Sie die Ausführungen auch entsprechend kurz halten.

**BEISPIEL**

**Fortsetzung des Beispiels:** Haben Sie die Anspruchsgrundlage (hier: § 823 Abs. 1 BGB) gefunden, im Obersatz erwähnt und in Tatbestandsmerkmale aufgegliedert, müssen Sie nun im Rahmen der Subsumtion prüfen, ob die abstrakt formulierten Merkmale durch den Sachverhalt gedeckt sind (siehe oben):

1. *Rechtsgutverletzung:* Durch den Sturz wurde die Hose des L beschädigt. Es liegt somit eine Rechtsgutverletzung des „Eigentums“ vor.
2. *Verursacht durch eine Handlung des Anspruchsgegners:* S hat den L geschubst und damit aktiv gehandelt. Hätte er dies nicht getan, wäre L nicht gestürzt, und die Hose wäre nicht beschädigt worden. Damit wurde die Rechtsgutverletzung durch eine Handlung des S verursacht.
3. *Widerrechtlichkeit:* Die Widerrechtlichkeit liegt bei einer Rechtsgutverletzung grundsätzlich vor (üblicherweise darf man keine Rechtsgüter anderer Leute verletzen), es sei denn, es gibt irgendwelche Rechtfertigungsgründe (z. B. Notwehr). Diese sind hier nicht ersichtlich, sodass von einer Widerrechtlichkeit auszugehen ist.
4. *Vorsatz oder Fahrlässigkeit:* Laut Sachverhalt hat S absichtlich den L gestoßen, sodass ein Verschulden in Form eines vorsätzlichen Verhaltens vorliegt.
5. *Schaden:* Dem L ist durch die Rechtsgutverletzung auch ein bezifferbarer Schaden (30 Euro) entstanden. .

*Zwischenergebnis:* L hat gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 30 Euro aus § 823 Abs. 1 BGB.

Ist der Anspruch entstanden, ist weiter zu prüfen, ob er ...

- nicht wieder erloschen und
- ob er auch durchsetzbar ist.

**— Anspruch nicht wieder erloschen/untergegangen?**

Haben Sie die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage geprüft und liegen diese auch vor, ist der Anspruch entstanden (siehe Beispiel oben). Dies bedeutet aber noch nicht, dass der Anspruchsteller am Ende auch das bekommt, was



er will. Denn der Anspruch könnte auch wieder erloschen (untergegangen) sein. Zu den wichtigsten Erlöschensgründen zählen beispielsweise Erfüllung, Erlass, Aufrechnung oder Unmöglichkeit (dazu später in Kapitel 4). In der Prüfung problematisieren Sie die Erlöschensgründe nur dann, wenn es irgendwelche Hinweise dazu gibt. Ansonsten reicht der Satz „Erlöschensgründe sind nicht ersichtlich“.

#### BEISPIEL

**Abwandlung:** Stefan (S) schlägt absichtlich den Lukas (L) auf den Rücken. Dieser fällt hin, und aufgrund des Sturzes wird seine Hose schmutzig. Die Reinigungskosten betragen 30 Euro. L schickt dem S die Rechnung der Reinigung, die dieser auch sofort begleicht. L hat die Bezahlung jedoch nach drei Wochen vergessen und fordert von S erneut 30 Euro. Besteht ein solcher Anspruch?

**Lösung:** In Betracht kommt ein Anspruch des L gegen des S auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB in Höhe der Reinigungskosten von 30 Euro.

1. *Anspruch entstanden:* Die Voraussetzungen der Entstehung des Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB liegen vor (siehe Lösung oben im vorherigen Beispiel). Der Anspruch ist damit entstanden. S würde hiergegen aber – völlig zu Recht – einwenden, dass er dem L schon den Betrag ersetzt hat. Diese Prüfung folgt in einem weiteren Schritt:
2. *Anspruch nicht erloschen:* Der Anspruch des L gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB ist zwar entstanden, könnte nachträglich aber wieder erloschen sein. S hat den geforderten Betrag von 30 Euro an L gezahlt. Damit liegt ein Erlöschensgrund nach § 362 BGB (Erfüllung) vor.

*Ergebnis:* Der Anspruch des L gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB besteht somit nicht mehr, er ist vielmehr untergegangen. L kann das Geld nicht mehr von S fordern.

Ist der Anspruch erloschen, dann ist die Prüfung beendet, und Sie kommen zu dem Ergebnis, dass der Anspruch nicht mehr besteht. Auf die Frage nach der Durchsetzbarkeit ist dann nicht mehr einzugehen.

**Warnung**

Ein häufiger Anfängerfehler ist es, ohne sorgfältige Prüfung der Anspruchsgrundlage direkt auf den Erlöschensgrund zu springen. Schreiben Sie also bitte **nicht**: „Ob die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB vorliegen, ist egal, da L sowieso bezahlt hat.“ Auch wenn es für Sie in einfachen Fällen klar erkennbar ist: Halten Sie immer die vorgegebenen Schritte ein! Ohne tatsächliches Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage kommt eine Prüfung des Erlöschens nicht in Betracht.

**Anspruch auch durchsetzbar?**

Ist der Anspruch entstanden und nicht erloschen, ist zum Schluss zu prüfen, ob er auch durchsetzbar ist. Dies ist nicht der Fall, wenn der Geltendmachung des Anspruchs Einreden entgegengehalten werden. Die wichtigste Einrede ist die „Verjährung“ (näher zu den Einreden in Kapitel 4). Die Einredenvoraussetzungen müssen vorliegen, und derjenige, der sie geltend machen will, muss sich ausdrücklich darauf berufen. Im Unterschied zum Erlöschen führt eine fehlende Durchsetzbarkeit nicht zu einer Vernichtung des Anspruchs, der Anspruch wird lediglich in seiner Durchsetzung gehemmt. Letztlich führt dies aber auch dazu, dass der Anspruchsteller mit seinem Begehren scheitert. In der juristischen Prüfung ist auf die Durchsetzbarkeit nur näher einzugehen, wenn der Sachverhalt dazu Anlass gibt. Ansonsten reicht der Satz: „Da Einreden nicht ersichtlich sind, kann XY den Anspruch auch geltend machen.“

**BEISPIEL**

**Weitere Abwandlung:** Stefan (S) schlägt absichtlich den Lukas (L) auf den Rücken. Dieser fällt hin, und aufgrund des Sturzes wird seine Hose schmutzig. Die Reinigungskosten betragen 30 Euro. L schickt dem S die Rechnung der Reinigung. S kann aber nicht sofort bezahlen und telefoniert mit L. Sie einigen sich auf eine Stundung bis zum Ablauf des nächsten Jahrs. Drei Tage nach dem Telefonat fordert L den S zur Zahlung auf. S weigert sich mit Verweis auf das Telefonat.

**Lösung:** In Betracht kommt ein Anspruch des L gegen den S auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB in Höhe der Reinigungskosten von 30 Euro.

1. *Anspruch entstanden:* Die Voraussetzungen der Entstehung des Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB liegen vor (siehe Lösung oben im vorherigen Beispiel). Der Anspruch ist damit entstanden.



2. *Anspruch nicht erloschen*: Der Anspruch des L gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB ist entstanden und nicht erloschen.
3. *Durchsetzbarkeit des Anspruchs*: Allerdings haben sich S und L geeinigt, dass die Schuld erst später beglichen werden soll. Darauf hat sich S ausdrücklich berufen. Damit ist der Anspruch *zurzeit* nicht durchsetzbar.

*Ergebnis*: Der Anspruch des L gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB besteht somit zwar noch, doch kann er das Geld aufgrund der geltend gemachten Einrede momentan nicht von S fordern.

## Anwendung von Gesetzen in der Klausur

Wenn Ihnen ein Streit zwischen zwei Personen geschildert wird, werden Sie, wie die meisten Menschen auch, versuchen sich eine Meinung zu bilden. Manchmal geht es dabei etwas subjektiver nach Sympathie und manchmal etwas objektiver zu.

Der Richter – und auch Sie als Bearbeiter einer Klausur oder Hausarbeit – kann auch eine private Meinung haben. Bei der professionellen Arbeit darf diese aber keine Rolle spielen. Nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sind die Richter als Teil der Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden. Zu den Gesetzen zählen das BGB und das HGB. Diese sind also alleiniger Maßstab der Rechtsfindung. Es hört sich zunächst sehr technokratisch und kaltherzig an, wenn man allein die Buchstaben des Gesetzes befolgen muss. Für Sie als Anfänger besteht in der Tat wenig Raum für das eigene Gerechtigkeitsempfinden. Erst wenn Sie den Umgang mit den Gesetzestexten gelernt haben, werden Sie feststellen, dass es doch recht viele Stellen gibt, an denen man seine „eigene Meinung“ kundtun kann, z. B. im Rahmen der Auslegung von gesetzlichen Begriffen.

### Warnung

Eine juristische Prüfung ist ein Handwerk, dessen Technik Sie lernen können. Manche Anfänger geben Kommentare über den Sachverhalt ab („der A als Trickser sollte sowieso keinen Anspruch haben“) und vergessen dabei den formalen Aufbau der Lösung. Aber nur dafür gibt es die Punkte. Halten Sie sich also möglichst mit eigenen Wertungen zurück!



### Der Gutachtenstil und die Subsumtionstechnik

Besteht Ihre Aufgabe in der Lösung eines Falls, erwartet der Prüfer von Ihnen in der Regel ein ausformuliertes Gutachten zu allen in Betracht kommenden rechtlichen Aspekten. Wenn Sie den Gutachtenstil anwenden, bewegen Sie sich schrittweise zur Lösung und prüfen dabei jede einzelne Tatbestandsvoraussetzung der Anspruchsgrundlage. Sie werden schnell merken, dass dieser Stil zu einem längeren Text führt und auch einfachste Prüfungen manchmal mehrere Seiten füllen. Das liegt an der häufigen Verwendung des Konjunktivs. Wenn Sie den Gutachtenstil beherrschen, werden Sie schnell merken, dass Sie zur Genauigkeit und Reflektion gezwungen werden, und daher weniger Fehler machen. Gerade bei etwas komplexeren Fällen ist die Anwendung des Gutachtenstils unentbehrlich, um eine richtig strukturierte Lösung auf Papier zu bringen. Eine Prüfung wird nach dem Gutachtenstil wie folgt aufgebaut:

1. **Obersatz:** (Wer?) ... könnte gegen (wen?) ... einen Anspruch auf (was?) ... aus § (woraus?) ... BGB haben.
2. **Hypothese:** Dabei wird zuerst die Voraussetzung als Hypothese genannt, die für die Erfüllung des Anspruchs notwendig ist („Voraussetzung wäre, dass ...“).
3. **Definition:** In einem weiteren Schritt wird die Tatbestandsvoraussetzung – soweit erforderlich – definiert.
4. **Subsumtion:** Subsumtion ist die Unterordnung eines bestimmten Lebenssachverhalts unter den Tatbestand. An dieser Stelle prüfen Sie, ob der Sachverhalt die oben unter 2. und 3. genannten Kriterien erfüllt.
5. **Ergebnis:** Wenn die Subsumtion zur Feststellung führt, dass die Hypothese erfüllt ist, halten Sie dies durch ein (Zwischen-)Ergebnis fest und fahren gegebenenfalls mit dem nächsten Tatbestandsmerkmal (wieder beginnend mit Punkt 2.) fort. Ansonsten ist die Prüfung beendet, und Sie vermerken in Ihrer Arbeit, dass sich kein Anspruch aus der oben genannten Anspruchsgrundlage ergibt.



**BEISPIEL**

Pit (P) ist 19 Jahre und hat genug von seinem kleinen 5-jährigen Bruder Bodo (B), der ihn ständig ärgert. Er fragt seinen Kumpel Kalle (K), ob er ihn für 100 Euro kaufen wolle. K, der immer schon einen kleinen Bruder haben wollte, sagt: „Einverstanden!“

**Fallfrage:** Hat P gegen K Anspruch auf Zahlung von 100 Euro?

1. **Obersatz:** P (*wer?*) könnte gegen K (*gegen wen?*) einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 100 Euro (*was?*) aus § 433 Abs. 2 BGB (*woraus?*) haben.
2. **Hypothese:** Dafür müssten zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) vorliegen, der Kaufpreis festgelegt und der Kaufgegenstand eine Sache sein. Fraglich ist hier zunächst, ob *zwei übereinstimmende Willenserklärungen* vorliegen. (*Hinweis:* In weniger eindeutigen Fällen müssen Sie jede einzelne Willenserklärung getrennt prüfen!)
3. **Definition:** Willenserklärung ist die Äußerung eines auf Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichteten Willens. Der äußere Tatbestand der Erklärung setzt ein Verhalten voraus, das nach der Vereinbarung, dem Verständnis der Beteiligten den Schluss auf einen bestimmten Geschäftswillen zulässt. Der innere subjektive Tatbestand setzt sich aus dem Handlungswillen, dem Erklärungsbewusstsein und dem Geschäftswillen zusammen.
4. **Subsumtion:**
  - a. **Angebot des P:** P hat den K gefragt, ob er den B kaufen wolle. Dies konnte der K als verbindliches Angebot verstehen. Innerlich hatte P auch Handlungswillen, da er diesen Satz aussprechen wollte. Von einem Erklärungsbewusstsein ist ebenfalls auszugehen, da anzunehmen ist, dass P wusste, was er mit der Erklärung bewirken würde.
  - b. **Annahme durch K:** Das Gleiche gilt auch für die Erklärung des K an P. In dem „Einverstanden“ ist äußerlich eine verbindliche Annahme zu erkennen. Der Sachverhalt gibt auch keinen Hinweis, dass er keinen Handlungswillen oder kein Erklärungsbewusstsein haben könnte.
5. **Zwischenergebnis:** Folglich liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen von P und K vor.
6. **Nächste Hypothese:** Außerdem müsste für die Bejahung eines Anspruchs der Kaufgegenstand eine Sache sein. Fraglich ist, ob B eine Sache ist.



- 7. Definition:** Nach § 90 BGB sind Sachen nur körperliche Gegenstände.  
**8. Subsumtion:** B ist ein Mensch und damit kein körperlicher Gegenstand. Er kann folglich nicht verkauft werden.

**Ergebnis:** Es ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. Folglich hat der P keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB.

### — Das juristische Handwerkszeug: Gesetze

Schreiben Sie eine Klausur, steht Ihnen in der Regel nur das Gesetz als Hilfsmittel zur Verfügung. Wie hilfreich es ist, hängt davon ab, ob Sie gelernt haben, damit umzugehen. Für weitergehende Fragen benutzt der Praktiker (oder der Student bei der Hausarbeit) gern Kommentare, Datenbanken mit juristischen Aufsätzen oder Urteilen. Die Nutzung dieses Materials ist jedoch problematisch. Gerade Anfänger machen manchmal den Fehler, sich auf Kommentare zu stürzen (z. B.: „Die Lösung steht im Palandt, § 823 Rz. 12“!), und vernachlässigen dabei den (für die Bewertung der Arbeit) entscheidenden Prüfungsaufbau, der sich allein aus den gesetzlichen Strukturen ergibt.

### — Auslegung und Analogie

Das Gesetz ist notwendigerweise abstrakt formuliert, da es für eine Vielzahl von Fällen und Fallgestaltungen gelten soll. Der Gesetzgeber bleibt in einigen Fällen auch recht vage. So steht beispielsweise in § 138 Abs. 1 BGB: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“ Hier erkennen Sie sofort, dass die „guten Sitten“ ein Einfallstor für eigene Moralvorstellungen sind. So ist es nicht verwunderlich, dass sich der Inhalt dieses Begriffs seit dem Jahr 1900 stark entwickelt hat. Wurde früher beispielsweise ein Vertrag über Telefonsex als sittenwidrig (und damit nichtig) erachtet, sind heute die Gerichte in dem Bereich liberaler und fassen solche Verträge nicht mehr unter § 138 BGB. Ähnliche Entwicklungen sind insbesondere auch im Bereich der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft (und den damit verbundenen Verträgen) zu beobachten.



**Auslegung:** Abgesehen von solchen (wenigen) eindeutigen Fällen existieren aber praktisch im gesamten Gesetz noch weitere Möglichkeiten, „seine Meinung“ einzubringen. Dies geschieht im Rahmen der Auslegung oder – darüber hinaus – der Analogie. Betrachten wir beispielsweise den sogenannten Taschengeldparagrafen, § 110 BGB. Jugendliche können danach solche Verträge abschließen, die sie mit eigenen Mitteln (Taschengeld) bewirken können. Unter „Bewirken“ könnte man verstehen, dass der Jugendliche den kompletten Betrag zur Verfügung hat und sofort bezahlen kann (also keine Schulden machen darf). Zum Teil wird hierunter jedoch auch verstanden, dass er Mobilfunkverträge mit einem monatlichen Kostenvolumen von ca. 50 Euro (bei einer Durchschnittsfamilie) abschließen kann.

So wie bei diesem Beispiel gibt es im Gesetz viele Möglichkeiten, Begrifflichkeiten zu interpretieren. Hieraus ergeben sich oft Meinungsstreitigkeiten, die Tausende Kommentarseiten füllen. Gerade für Anfänger ist es jedoch wichtig, darauf zu achten, dass sie nicht mit ihrer eigenen Meinung loslegen, sondern sich an die vom Gesetz vorgegebene Struktur halten. Auch bei der Auslegung darf man nicht „einfach so“ auslegen, vielmehr gibt es hierfür Regeln, die allerdings einige Erfahrung und Hintergrundwissen erfordern. Daher spielt in der Klausur der Aspekt der Auslegung für den Anfänger nur eine sehr untergeordnete Rolle. Wenn überhaupt, wurden üblicherweise die Punkte, die es betrifft, schon in der Vorlesung angesprochen. Die Auslegung ist eher ein Thema für etwas komplexere Sachverhalte, die gern in Hausarbeiten gestellt werden und einige Recherche erfordern.

**Analogie:** In der Praxis ist es auch möglich, Vorschriften sogar gegen ihren eigentlichen Wortlaut zu interpretieren oder zu ergänzen. Eine Analogie erweitert den Geltungsbereich einer konkreten rechtlichen Regelung auf bisher unregelte Fälle. Dies geschieht dann, wenn der Gesetzgeber versehentlich eine Lücke gelassen hat, die geschlossen werden muss. Mit anderen Worten: Man wendet einen Paragrafen auch auf andere Fälle an, die nicht von seinem Wortlaut gedeckt sind, wenn dazu ein Bedürfnis besteht. Ein solcher Analogieschluss kommt aber äußerst selten vor, und man sollte sich hüten, voreilige Analogieschlüsse zu ziehen. Hierbei handelt es sich in der Regel um juristisches Hochreck und spielt in Anfängerübungen regelmäßig keine Rolle.



## Die Gesetzssystematik

Deutsche Gesetze sind in der Regel nach einem Schema aufgebaut. Sie beginnen häufig mit einem „Allgemeinen Teil“ und werden im hinteren Teil spezieller. Dieser Aufbau hat den Vorteil, dass der Gesetzgeber nicht alles wiederholt regeln muss. Die allgemeinen Regeln gelten für alle Fälle, soweit nichts Spezielleres bestimmt ist. **Das spezielle Gesetz verdrängt damit das allgemeine** („*lex specialis derogat lege generali*“). So ist beispielsweise in § 1 BGB ganz allgemein geregelt: „Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt“. Damit kann nur ein geborener Mensch irgendwelche Rechte haben. Nun ist im Erbrecht in § 1923 Abs. 2 BGB geregelt, dass auch der noch ungeborene Mensch erbfähig ist. Dieser Paragraph verdrängt also in der speziellen Frage der Erbfähigkeit die allgemeine Aussage in § 1 BGB.

### Der Aufbau des BGB

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt. Dabei sind die Bücher untereinander nochmals in Abschnitte und Titel unterteilt.

1. Allgemeiner Teil (§§ 1-240 BGB)
2. Schuldrecht (§§ 241-853 BGB)
  - a. Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241-432 BGB)
  - b. Schuldrecht Besonderer Teil (§§ 433-853 BGB)
3. Sachenrecht (§§ 854-1296 BGB)
4. Familienrecht (§§ 1297-1921 BGB)
5. Erbrecht (§§ 1922-2385 BGB)

Wenn Sie in die Inhaltsübersicht des BGB schauen, können Sie sich einen ersten Überblick verschaffen.

Im **Allgemeinen Teil** sind schwerpunktmäßig die Rechtsgeschäfte geregelt. Wer kann Verträge schließen, und wie geht das?

Im **Schuldrecht** geht es dann um den konkreten Inhalt von Verträgen und anderen Schuldverhältnissen. Das Schuldrecht ist derart umfassend, dass es nochmals in einen eigenen allgemeinen Teil sowie einen besonderen Teil unterteilt ist. Bei dem allgemeinen Teil des Schuldrechts werden allgemeine Rechte und Pflichten, die für jeden Vertragstyp gelten, geregelt, ebenso die Konsequenzen bei Pflichtverstößen. Im besonderen Schuldrecht sind die wichtigsten Vertragstypen normiert.



Das **Sachenrecht** behandelt das Rechtsverhältnis zu Sachen, d. h. beweglichen Gegenständen und Grundstücken. Hier finden sich Regelungen über das Eigentum, den Besitz und dingliche Sicherheiten wie Hypothek, Pfandrecht etc.

Das **Familienrecht** beinhaltet alle Regelungen zur Ehe und deren Aufhebung sowie die Rechtsbeziehungen zu den Kindern.

Im **Erbrecht** sind schließlich die Rechtsfolgen des Todes geregelt wie Vermögensnachfolge, Testament und die Rechtsstellung der Erben.

Auch hier gilt die Regelung, dass **speziellere Normen die allgemeinen Regelungen verdrängen**. Daher ist immer zu prüfen, ob Regelungen aus dem allgemeinen Teil oder dem allgemeinen Teil des Schuldrechts überhaupt anwendbar sind.

#### BEISPIEL

Paula erwirbt von Greta einen Fernseher, der beim Einschalten explodiert und einen Schaden von 100 Euro verursacht. Sie fragt nach Ansprüchen auf Schadensersatz.

**Lösung:** Für einen Anspruch braucht Paula eine Anspruchsgrundlage, also einen Paragraphen, der ihr bei Vorliegen aller entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen als Rechtsfolge den gewünschten Anspruch verschafft. Blättert man durch das Gesetz, findet man zwei Vorschriften (Anspruchsgrundlagen), die auf den Sachverhalt passen würden:

1. § 280 Abs. 1 BGB: „Verletzt der Schuldner (Verkäuferin Greta) eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis (hier die Lieferung eines defekten Fernsehers), kann der Gläubiger (Käuferin Paula) Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.“

2. § 437 Nr. 3 BGB: „Ist die Sache mangelhaft (Fernseher), kann der Käufer (Paula), (...) Schadensersatz (...) verlangen.“

Zwar würde es nach beiden Anspruchsgrundlagen für Paula einen Schadensersatz geben. Der Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB ist aber aus dem allgemeinen Schuldrecht und wird von dem § 437 BGB aus dem besonderen Schuldrecht als speziellere Norm (gilt nur für Kaufverträge) verdrängt. In der Klausur ist damit nur § 437 Nr. 3 BGB zu prüfen. § 280 Abs. 1 BGB fände nur Anwendung, soweit der § 437 BGB nicht eingreift, also beispielsweise dann, wenn der Fernseher nicht kaputt ist, sondern einfach nur zu spät geliefert wird, und dadurch ein Schaden entsteht (dazu in Kapitel 5).



## Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Aus dem Aufbau des BGB können Sie erkennen, dass das Schuldrecht (Ansprüche von Personen untereinander) und das Sachenrecht (Rechtbeziehungen zwischen Personen und Sachen) getrennt geregelt sind. Aufgrund des im deutschen Recht bestehenden *Trennungsprinzips* wird unterschieden zwischen der schuldrechtlichen Verpflichtung durch das Verpflichtungsgeschäft (schuldrechtlicher Vertrag) und der Erlangung des Eigentums durch das dingliche (sachenrechtliche) Geschäft.

Noch weiter geht das Abstraktionsprinzip. Danach ist das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft in seiner Wirksamkeit sogar völlig unabhängig von der sachenrechtlichen Eigentumsübertragung und umgekehrt.

### Tipp

Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip stammt noch aus dem römischen Recht und ist europaweit nur in Deutschland und Estland gebräuchlich. Andere Länder differenzieren nicht zwischen Verpflichtung und Verfügung. So wird z. B. in Frankreich ein Grundstückskäufer bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags neuer Eigentümer. In Deutschland ist hingegen noch ein weiterer (sachenrechtlicher) Akt erforderlich, um das Eigentum an einem Grundstück zu erlangen, die Grundbucheintragung. Das Gleiche gilt auch für nicht formbedürftige Geschäfte, z. B. beim Autokauf, wo noch eine Übergabe (u. a. Papiere) zum Eigentumsübergang notwendig ist.

Idealerweise laufen Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft parallel, d. h., einer Verpflichtung wird auch durch eine entsprechende Verfügung entsprochen, wie dies tausendfach täglich in der Praxis vorkommt. Doch in der Fallbearbeitung müssen Sie sich immer bewusst sein, welche Ebene Sie gerade prüfen, und die Übersicht bewahren. Ansprüche können davon abhängen, ob z. B. ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft wirksam ist, die sachenrechtliche Verfügung (Eigentumsübertragung) hingegen nicht oder umgekehrt.

**BEISPIEL**

Selbst ein simpler alltäglicher Sachverhalt kann in der rechtlichen Beurteilung kompliziert sein, wie das folgende Beispiel zeigt:

K geht zum Kiosk und sagt zum Verkäufer V: „Eine TV aktuell bitte!“, und legt 2,60 Euro hin. V gibt ihm die Zeitschrift und nimmt das Geld. Was ist rechtlich passiert?

**Lösung:** Aufgrund des Trennungsprinzips muss der Vorgang in einen schuldrechtlichen Teil (Verpflichtungsgeschäft: Wer erwirbt welche Ansprüche?) und einen dinglichen Teil (Verfügungsgeschäft: Wer erhält was zum Eigentum) getrennt werden. Aufgrund des Abstraktionsprinzips stehen beide Teile grundsätzlich unabhängig nebeneinander, d. h., die Wirksamkeit des einen Geschäfts verhindert nicht die Unwirksamkeit des anderen und umgekehrt.

**1. Verpflichtungsgeschäft:** V und K haben einen Kaufvertrag nach § 433 BGB abgeschlossen. K hat ein Angebot (Willenserklärung) abgegeben mit dem Satz „Eine TV aktuell bitte!“, was V durch Hinlegen der Zeitschrift konkludent (nicht ausdrücklich, aber sinngemäß) mit einer eigenen Willenserklärung angenommen hat. Damit ist ein Kaufvertrag zustande gekommen. Danach ist der Verkäufer verpflichtet, die Zeitschrift zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen (§ 433 Abs. 1 BGB), der Käufer auf der anderen Seite ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen (§ 433 Abs. 2 BGB).

**2. Verfügungsgeschäft:** Die Eigentumsübertragung richtet sich nach den sachenrechtlichen Vorschriften, §§ 929 ff. BGB. Es sind dafür eine Einigung (sachenrechtlicher Vertrag) und eine Übergabe der Sache erforderlich. Hier sind zwei Gegenstände betroffen, die Zeitschrift und das Geld. Es ist für jeden Gegenstand gesondert zu prüfen, ob das Eigentum nach § 929 BGB übertragen wurde.

§ 929 BGB: „Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die *Sache dem Erwerber übergibt* und *beide darüber einig* sind, dass das Eigentum übergehen soll (...).“

Für die **Zeitschrift** gilt also:

*Einigung:* Durch das Geben der Zeitschrift und der Annahme haben V und K zwar nicht ausdrücklich, aber konkludent geregelt, dass das Eigentum an der Zeitschrift von V auf K übergehen soll.



*Übergabe:* Die Übergabe an K erfolgte durch Einräumung des Besitzes an der Zeitschrift, also mit der gleichen Bewegung, mit der auch die Einigung erfolgt ist.

Das Gleiche gilt nun für den **Geldbetrag** von 2,60 Euro:

*Einigung:* Die Einigung erfolgte mit dem Hinlegen des Geldbetrags und der Annahme durch den V.

*Übergabe:* Mit der Verschaffung der Verfügungsmacht über den Geldbetrag ist auch die Übergabe der Münzen erfolgt, sodass V neuer Eigentümer geworden ist.

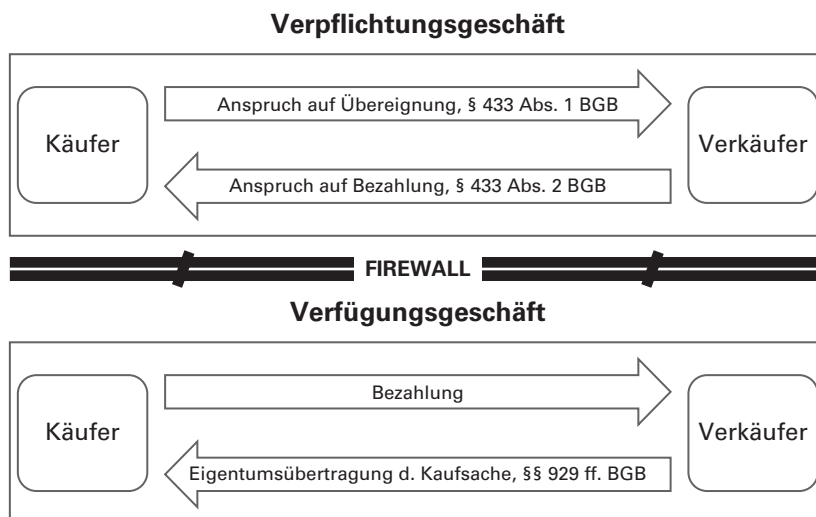
- 3. Ergebnis:** In diesem kleinen Fall wurden drei Verträge abgeschlossen. Ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft (auch Kausalgeschäft genannt) und zwei Verfügungsgeschäfte über den Eigentumsübergang. Auch wenn dies in der Praxis nicht getrennt wird und mehrere Verträge mit der gleichen Handlung abgeschlossen werden, ist es wichtig, zu differenzieren, da alle drei Geschäfte rechtlich voneinander unabhängig sind.

**Folgen im Falle der Nichtigkeit eines Geschäfts:**

Die rechtliche Unabhängigkeit der drei oben geschilderten Geschäfte hat zur Folge, dass im Falle der Nichtigkeit eines Geschäfts die anderen Geschäfte wirksam bleiben. Unter Umständen ergeben sich dann aber Ansprüche der Beteiligten (zu den möglichen Nichtigkeitsgründen von Willenserklärungen siehe Kapitel 2):

1. Ist nur das Verfügungsgeschäft bezüglich der Zeitschrift unwirksam, hat (behält) der Käufer weiterhin einen Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrags nach § 433 Abs. 1 BGB.
2. Ist nur das Verfügungsgeschäft bezüglich des Geldbetrags unwirksam, hat (behält) der Verkäufer weiterhin einen Zahlungsanspruch, § 433 Abs. 2 BGB.
3. Ist nur das Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag) nichtig, haben sowohl Verkäufer als auch Käufer Ansprüche auf Herausgabe des Geleisteten, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Der Käufer kann das Eigentum am Geld zurückverlangen und der Verkäufer das Eigentum an der Zeitschrift. Haben sie noch nichts geleistet, können sie auch nichts zurückverlangen. Ein Anspruch auf Erfüllung nach § 433 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB besteht dann aber auch nicht.





## Personen und Gegenstände im Rechtsverkehr

Das Zivilrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Personen untereinander sowie zwischen Personen und Gegenständen. Rechte und Pflichten können sich nur für diejenigen ergeben, die auch sinnvollerweise solche haben können.

### Rechtsfähigkeit

Jemand, der Rechte haben kann, ist nach dem deutschen Recht rechtsfähig. Zur Rechtsfähigkeit gehören unter anderem:

- die Möglichkeit, Ansprüche gegen andere zu haben
- die Möglichkeit, Kläger oder Beklagter zu sein
- die Erbfähigkeit
- die Möglichkeit, Eigentümer zu sein

Bei der Rechtsfähigkeit ist zwischen Menschen und juristischen Personen zu unterscheiden.

**Natürliche Personen (jeder Mensch):** Die Rechtsfähigkeit des Menschen ist im BGB unter § 1 BGB geregelt. Auf das Alter kommt es nicht an. Als Ausdruck der Menschenwürde ist jeder Mensch nach Vollendung der Geburt rechtsfähig.



Dies gilt auch dann, wenn ein Neugeborenes erkennbar nicht lange lebensfähig ist. Die Rechtsfähigkeit endet (ohne gesetzliche Regelung) mit dem Hirntod. Für manche Fälle erweitert das BGB die Rechtsfähigkeit in zeitlicher Hinsicht: Dies gilt beispielsweise nach § 844 Abs. 2 S. 2 BGB, wenn es um Schadensersatzansprüche wegen der Tötung des unterhaltspflichtigen Vaters vor der Geburt geht. Auch können Ungeborene als Erben eingesetzt werden und so Rechte haben, § 1923 Abs. 2 BGB.

**Juristische Personen:** Nicht nur Menschen, sondern auch Personenvereinigungen können rechtsfähig sein. Damit haben Sie auf zivilrechtlicher Ebene die gleichen Rechte wie natürliche Personen. Zu den juristischen Personen zählen vor allem öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie der Bund, die Länder oder Gemeinden, sowie privatrechtliche Körperschaften. Die Rechtsfähigkeit ist nicht zentral im BGB, sondern verstreut in den jeweiligen Einzelgesetzen geregelt. Die Rechtsfähigkeit betrifft vor allem Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft etc.). *Personengesellschaften* hingegen sind als Gesamthandsgemeinschaften keine juristischen Personen. Doch werden sie wie rechtsfähige Gebilde behandelt („quasi-rechtsfähig“). Für die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) ist das in § 124 HGB gesetzlich geregelt. Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts existiert zwar keine ausdrückliche Regelung, doch hat der BGH in einer wegweisenden Entscheidung 2001 die Gleichstellung zur OHG angenommen (zu den Gesellschaften siehe Kapitel 10).

**Beispiele für rechtsfähige Vereinigungen:**

- der eingetragene Verein (e.V.), § 21 BGB
- die Stiftung, § 80 Abs. 2 BGB
- die GmbH, § 13 GmbHG
- die Aktiengesellschaft, § 1 AktG
- die Offene Handelsgesellschaft, § 124 HGB
- die Kommanditgesellschaft, §§ 161 Abs. 2, 124 HGB
- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, § 124 HGB analog (lt. Rechtsprechung)
- die Wohnungseigentümergeinschaft, § 10 Abs. 6 WEG

**Beispiele für nicht rechtsfähige Vereinigungen:**

Nicht alle Personenvereinigungen sind rechtsfähig. Zu den nicht rechtsfähigen Gebilden zählen:

- die Erbengemeinschaft, §§ 2032 ff. BGB
- Miteigentümer, §§ 741 ff. BGB
- der nicht eingetragene Verein, § 21 BGB

**BEISPIEL**

Hildegard möchte in ihr Testament schreiben: „Mein Vermögen sollen der Tierschutzverein „Tiere in Not e.V.“ und mein Hund Fiffi zu gleichen Teilen erben.“ Ist das möglich?

**Lösung:** Erben kann nur, wer auch rechtsfähig ist und damit einen Anspruch haben kann. Dazu zählen neben Menschen auch juristische Personen. Der Tierschutzverein ist als eingetragener Verein nach § 21 BGB rechtsfähig, d. h., er kann als Erbe eingesetzt werden. Der Hund ist als Tier hingegen nicht rechtsfähig und kann damit auch nicht Erbe sein.

**Hinweis:** Würde Hildegard den Hund trotzdem in ihrem Testament als Erben einsetzen, wäre das Testament an dieser Stelle unwirksam. Bevor es dann aber zur gesetzlichen Erbfolge kommt, müsste das Testament entsprechend dem mutmaßlichen Willen der Hildegard ausgelegt werden (§ 133 BGB). Unter Umständen käme man dann zu dem Schluss, dass das Tierheim alles erbt und den Hund entsprechend versorgen muss.

**Gegenstände des Rechtsverkehrs**

Zu den Rechtsobjekten des BGB gehören Sachen und Rechte. Über sie kann verfügt werden, und sie gehören in der Regel jemandem (Eigentum).

Sachen sind nach § 90 BGB körperliche Gegenstände. Sie werden unterteilt in bewegliche und unbewegliche Sachen. Bei den beweglichen Sachen unterscheidet das Gesetz nochmals zwischen vertretbaren und unvertretbaren Sachen.

**Tiere**

Tiere sind keine Sachen. Dies ist ausdrücklich in § 90a BGB geregelt. Allerdings führt die Vorschrift weiter aus, dass auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Im Ergebnis werden sie damit rechtlich als Sachen behandelt, sodass beispielsweise auf einen flügelahmen Wellensittich die Gewährleistungsvorschriften anwendbar sind.

**Vertretbare und unvertretbare Sachen**

Nach § 91 BGB gehören zu den vertretbaren Sachen alle Gegenstände, die im Rechtsverkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden. Hier steht die Austauschbarkeit im Vordergrund. Zu den vertretbaren Sachen gehören die



üblichen Konsumgüter wie Kleidung aus dem Warenhaus, Standardelektronik, Wertpapiere oder Geld. Demgegenüber gehören zu den unvertretbaren Sachen individuelle Anfertigungen wie maßgeschneiderte Kleidung, Gebrauchtwagen oder Originalgemälde.

**Relevanz:** Die Unterscheidung bei der Vertretbarkeit spielt eine Rolle bei der Einordnung, ob man bei der Überlassung einen Darlehens- oder Leih- bzw. Mietvertrag abgeschlossen hat. Auch bei der Frage der Unmöglichkeit der Leistung hängt dies von der Einordnung als vertretbare oder unvertretbare Sache ab.

#### — Grundstücke und Zubehör

Immobilien gehören zu den unbeweglichen Sachen. Sie bilden vor allem deswegen eine eigene Kategorie, weil für die Eigentumsübertragung eigene sachenrechtliche Vorschriften gelten. Grundstückseigentümer wird man nach §§ 873, 925 BGB erst durch Auflassung und Eintragung in das Grundbuch.

**Wesentliche Bestandteile:** Zum Grundstück gehört nicht nur der eigentliche Boden, auch die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, also auch das darauf gebaute Haus, gehören zum Grundstück dazu, § 94 BGB. Erwirbt also jemand ein bestimmtes Grundstück, erhält er automatisch auch das darauf befindliche Gebäude. Was außer dem Haus im engeren Sinne (Wände, Dach) sonst noch zum Grundstück gehört, richtet sich nach der Beurteilung, ob die Sachen als wesentlicher Bestandteil praktisch untrennbar mit dem Grundstück verbunden sind. Dazu zählen Fenster, Türen, Heizkörper etc.

**Scheinbestandteile** gehören nach § 95 BGB nicht zum Grundstück. Sie sind nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden, § 95 BGB. Nach der Rechtsprechung zählen dazu Windkraftanlagen, Kinderschaukeln, Gartenhäuschen (ohne Fundament) oder eine vom Mieter eingebaute Küche.

**Zubehör:** Alle beweglichen Sachen gehören als Zubehör nicht zum Grundstück, § 97 BGB. Sie können gesondert vom Grundstück übertragen werden. Zum Zubehör gehören z. B. Alarmanlagen, Gemeinschaftsantennen oder Heizöl.

**Erbbaurecht:** Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Eigentümeridentität bei Grundstück und Gebäude gilt beim Erbbaurecht. Hier ist es möglich, dass der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten das Grundstück zeitweise (z. B. 99 Jahre) überlässt und dieser dann Eigentümer des aufstehenden Gebäudes wird.



## — Rechte

Unkörperliche Gegenstände sind zwar keine Sachen, aber auch sie können Gegenstand des Rechtsverkehrs sein. Zu den Rechten zählen *absolute Rechte*, die gegenüber jedermann geltend gemacht werden können (z. B. Recht auf Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit oder Urheberrechte). Diese spielen dann eine Rolle, wenn es im Falle der Verletzung um Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB geht (dazu Kapitel 7). *Relative Rechte* richten sich gegen bestimmte Personen. Sie entstehen vor allem durch Rechtsgeschäfte. Dazu zählen beispielsweise konkrete Erfüllungs-, Unterlassungs- oder Herausgabeansprüche aus Verträgen.

### AUF EINEN BLICK

- Unterscheidung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht.
- Klausuraufbau: zunächst eine geeignete Anspruchsgrundlage finden und dann subsumieren.
- Unterscheidung zwischen Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft (Abstraktions- und Trennungsprinzip).
- Gesetzestexte können ausgelegt werden.
- Alle natürlichen und juristischen Personen sind rechtsfähig, Gegenstände und Tiere hingegen nicht.

## — Übungsaufgaben

### — 1.1

Mit welchem Gerichtsverfahren muss jemand rechnen, der einen anderen absichtlich verletzt?

### — 1.2

Erklären Sie, wie ein Fall zu lösen ist, in dem jemand von einem anderen etwas (z. B. Schadensersatz) haben will!

### — 1.3

Was ist eine Anspruchsgrundlage?



48 — 1 Grundlagen zum Zivilrecht

— 1.4

Was bedeutet „Subsumtion“?

— 1.5

Erklären Sie das Trennungs- bzw. und Abstraktionsprinzip!

— 1.6

Wer ist rechtsfähig?

— 1.7

Sind Tiere rechtsfähig?

